

**Amtsgericht Brühl**



-22- Amtsgericht Brühl, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl

16.10.2023

Seite 1 von 1

Rechtsanwälte  
SFW Baumeister & Partner  
Blumenstr. 44  
73728 Esslingen am Neckar

Aktenzeichen  
**22 C 141/22**  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

██████████

Durchwahl

██████████

Ihr Zeichen: 55486

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

DigiRights Administration GmbH ██████████

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Reuter

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift  
Balthasar-Neumann-Platz 3  
50321 Brühl  
Sprechzeiten  
montags bis freitags von 8.00  
Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
zusätzlich montags von 13.30  
Uhr bis 15.00 Uhr  
Telefon  
02232/7090  
Telefax:  
02232709555

Nachbriefkasten: Balthasar-  
Neumann-Platz 3, 50321 Brühl  
Konten der Zahlstelle Brühl:  
Postbank IBAN  
DE77370100500003394509  
Schalterstunden: dienstags und  
donnerstags von 10.00 Uhr bis  
12.00 Uhr  
Verkehrsbindung: Öffentliche  
Verkehrsmittel: KVB-Bahnlinie  
18, REVG-Buslinien 701, 704,  
706, RVK 985, 990, Haltestelle  
"Brühl-Mitte"

**Beglaubigte Abschrift**

22 C 141/22



**Amtsgericht Brühl**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der DigiRights Administration GmbH, vertr. d. d. Gf., Weinbergstr. 59,  
64285 Darmstadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Daniel Sebastian,  
Kurfürstendamm 103/104, 10711 Berlin,

gegen

Herrn [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte SFW Baumeister & Partner,  
Blumenstr. 44, 73728 Esslingen am Neckar,

hat das Amtsgericht - Zivilgericht - Brühl  
auf die mündliche Verhandlung vom 02.10.2023  
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des AG Hünfeld vom 28.09.2022 mit dem  
Aktenzeichen [REDACTED] wird aufgehoben und die Klage als  
unzulässig abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckendes Betrages leistet.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten um Ansprüche aus dem Urheberrecht.

Eine Anspruchsbegründung reichte die Klägerin trotz gerichtlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht ein.

Die Beklagte beantragt,

1. Der Vollstreckungsbescheid des AG Hünfeld vom 28.09.2022 mit dem Zeichen  wird aufgehoben.
2. Die Klage wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei bereits unzulässig. Zum einen sei das Amtsgericht Brühl nicht örtlich zuständig, da es sich um eine Urheberrechtsstreitsache handle, für welche das Amtsgericht Köln aufgrund der Konzentrations-VO Geschmacksmuster-, Urheber-, Markenrecht örtlich zuständig sei. Zudem stelle die unterlassene Anspruchsbegründung eine fehlende Prozessvoraussetzung dar.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zunächst beim Amtsgericht Hünfeld einen Mahnbescheid beantragt, welcher am 10.06.2022 an diese zugestellt wurde. Daraufhin wurde am 28.09.2022 ein Vollstreckungsbescheid erlassen und am 01.10.2022 der Beklagten zugestellt. Aus diesem ist die Hauptforderung "Unerlaubte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Repertoire des Antragstellers gem. Abmahnung vom vom 15.05.18" zu entnehmen. Die Klägerin ist zum Termin am 04.10.2023 nicht erschienen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unzulässig.

Auch bei Säumnis des Klägers kann aufgrund fehlender Zulässigkeitsvoraussetzung und damit unbehebbarer Mangels ein abweisendes Prozessurteil ergehen, welches nicht auf die Säumnis gestützt ist (vgl. Herget in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, Vorbemerkungen zu §§ 330-347, Rn. 11).

Das Amtsgericht Brühl ist funktional unzuständig. Denn es handelt sich gemäß den Angaben aus dem Mahnverfahren um einen Anspruch nach dem Urheberrecht aufgrund unerlaubter Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke.

Nach § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Designstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen sowie Streitigkeiten nach dem Olympiamarkenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden Urheberrechtsstreitsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln dem Amtsgericht Köln zugewiesen. Somit ist das Amtsgericht Köln vorliegend funktional zuständig.

Darauf, ob auch die fehlende Anspruchsbegründung zwingende Prozessvoraussetzung ist, kommt es aufgrund der bereits fehlenden funktionalen Zuständigkeit nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Trittel

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Brühl

